

Querschnittsgelähmter will wieder Motorrad fahren

Versicherung des Unfallverursachers muss behindertengerechten Umbau nicht finanzieren

1988 stieß ein Motorradfahrer mit einem Auto zusammen. Seitdem ist er querschnittsgelähmt. Von der Versicherung des Unfallverursachers erhielt der Verletzte 400.000 DM Schmerzensgeld. Außerdem wurde sein Auto auf Kosten der Versicherung behindertengerecht umgebaut. Doch der Motorradfahrer wollte auf sein geliebtes Hobby nicht verzichten und verlangte darüber hinaus, auch sein Motorrad behindertengerecht umzurüsten. Es ging um weitere 23.600 Euro.

Mehraufwendungen des Verletzten seien vom Schädiger zu ersetzen, wenn der Unfall zu "gesteigerten Bedürfnissen" führe, stellte der Bundesgerichtshof fest (VI ZR 46/03). Das treffe zum Beispiel für Diäten oder Hilfsmittel wie einen Rollstuhl zu. Da ein Querschnittsgelähmter auf ein Fahrzeug angewiesen sei, wenn er sich bewegen und einen Arbeitsplatz aufsuchen wolle, müsse die Versicherung des Schädigers auch den Umbau des Wagens finanzieren. Dies sei geschehen. Damit sei der Mann mobil, der Umbau des Motorrads würde daran nichts verbessern.

Verständlich fanden es die Bundesrichter, dass der gelähmte Mann seine frühere "Lebensqualität" wieder herstellen und seinem Hobby nachgehen wollte. Doch Geld gebe es dafür nicht mehr: Dass ihm der Unfall die Ausübung seines Hobbys unmöglich machte ("entgangene Freude"), sei schon bei der Bemessung des Schmerzensgelds berücksichtigt worden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/querschnittsgelaehmter-will-wieder-motorrad-fahren>